

97702 Münnerstadt

Landgerichtsgasse 2

Telefon 09733 / 81 00-0

Fax 09733 / 81 00-31

Verholen & Greb
Steuerberater

Testament und Vermächtnis • **Geldleistungen des Arbeitgebers** • **Pensionszusage statt Entgelt** • **Abfindung von Arbeitnehmern** • **Vorsteuer bei Bewirtungskosten** • **Leasing** • **Belege bei Homebanking**

Testament und Vermächtnis

Der Bundesfinanzhof (BFH) regt für den Vermächtnisnehmer die Besteuerung mit dem deutlich höheren tatsächlichen Verkehrswert an. Das kann gerade bei Immobilien ordentlich ins Geld gehen.

Mittels Vermächtnis spricht der Erblasser – für den Erbfall – einem Hinterbliebenen einzelne Gegenstände zu. Dadurch wird der Vermächtnisnehmer zwar nicht zum Erben, er hat jedoch Anspruch – gegen den Erben – auf Herausgabe des entsprechenden Gegenstandes. Für den Erben selbst ist das Vermächtnis steuerneutral. Es ist zwar als Erbschaft zu erfassen, jedoch als Vermächtnisverbindlichkeit wieder abzuziehen. Die Besteuerung des Vermächtnisses erfolgt also beim Vermächtnisnehmer.

Immobilie als Vermächtnis

Was bedeutet das, wenn es sich beim Vermächtnis um eine Immobilie handelt? Bisher wurde für die Besteuerung der so genannte „erbschaftsteuerliche Wert“ berücksichtigt. Dies ist bei Immobilien nach wie vor



Immobilie als Vermächtnis: Höhere Besteuerung

ein Wert zwischen 60 und 80 % des tatsächlichen Verkehrswertes. Unser höchstes deutsches Steuergericht, der Bundesfinanzhof (BFH), befürwortet nun in einem Urteil ein Umdenken. Zwar belässt er beim Erben das steuerliche Nullergebnis auf der Basis dieser niedrigen erbschaftsteuerlichen Werte. Für den Vermächtnisnehmer regt er jedoch die Besteuerung mit dem

deutlich höheren tatsächlichen Verkehrswert an.

Bei der jährlichen Überprüfung Ihres Testaments könnten Sie also überprüfen, ob Ihr Testament Sachvermächtnisse enthält. Sollte dies der Fall sein und Sie eine entsprechende Änderung wünschen, sind wir bei der Neuregelung Ihrer Erbschaft gerne behilflich. Der Vermächtnisnehmer wird es Ihnen danken. ■

Editorial

Die Möglichkeiten Steuerzahlungen zu minimieren, werden immer geringer. Zudem hat die Finanzbehörde seit 1. April die Möglichkeit, Kontenstammdaten von Steuerbürgern abzurufen. Umso wichtiger ist es daher, dort zu sparen, wo es noch möglich ist. Neben der Verbesserung des Ratings bei der Bank ist auch Leasing ein Thema. Vor allem dann, wenn die Bank mit der Einräumung eines Kredites Schwierigkeiten macht. Wir gehen der Frage nach, ob sich das auch rechnen kann. Für einen bevorstehenden Urlaub wünschen wir Ihnen gute Erholung. Sie haben es sich verdient!



Geldleistungen des Arbeitgebers

Zweckgebundene Zuschüsse an Arbeitnehmer stellen grundsätzlich Geldleistungen und keinen Sachbezug dar. Solche Beträge unterliegen daher dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Zweckgebundene Zuschüsse von Unternehmen werden aus verschiedenen Gründen gewährt. Etwa um die Gesundheit der Mitarbeiter zu fördern. Sie können aber nicht immer als steuerfreie Sachbezüge verbucht werden. Das zeigt etwa das Beispiel von Zuschüssen für Fitnessclubs oder Sportvereinen.



MEV

Gesundheit der Mitarbeiter: Zuschüsse steuerfrei?

Um die sportliche Betätigung der Mitarbeiter zu fördern, bot eine Gesellschaft ihren Arbeitnehmern einen monatlichen Zuschuss von höchstens 25 € an. Voraussetzung für die Erlangung des Zuschusses war, dass sich die Mitarbeiter bei einem Sport-

verein oder Fitnessclub ihrer Wahl anmeldeten und nachweisen konnten, dass sie dafür einen mindestens dem Zuschuss entsprechenden Vereinsbeitrag zu entrichten hatten. Der Arbeitgeber be-

handelte die gezahlten Zuschüsse als steuerfreie Sachbezüge und behielt dafür keine Lohnsteuer ein. Das Finanzamt beurteilte die Zuschüsse hingegen als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Zweckgebundene Zuschüsse sind kein Sachbezug

Bei den gezahlten Sportzuschüssen handelt es sich nämlich um Barlohnzahlungen, auf die die Sachbezugsfreigrenze von monatlich € 44 keine Anwendung findet. Das Unternehmen hätte diese Beträge daher dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterwerfen müssen. Zweckgebundene Zuschüsse stellen grundsätzlich Geldleistungen (Barlohn) und keinen Sachbezug dar.

Tipp: Wenn Sie ähnliche Zuschüsse an Ihre Mitarbeiter gewähren wollen, so sollten Sie uns zuvor prüfen lassen, ob die Sachbezugsfreigrenze für diesen Fall anwendbar ist.

Pensionszusage statt Entgelt

Oftmals haben Führungskräfte nur eine unzureichende Altersversorgung. Eine rechtzeitige Umwandlung von Bezügen in Pensionszusagen kann Abhilfe schaffen.

Auf Grund der demographischen Entwicklung ist ein sinkendes Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht aufzuhalten. Das angestrebte Versorgungsniveau ist zumeist nicht zu erzielen. Eine private Versorgung erfolgt aus dem mit dem Spitzensteuersatz versteuerten Einkommen und ist somit wirtschaftlich unrentabel. Eine Lösung dieses Problems könnte bei höheren Führungskräften in der Umwandlung von Entgelt in Pensionszusagen liegen: Der Arbeitnehmer verzichtet hierbei auf Bezüge (Tantiemen, Sonderzahlungen) und erhält

dafür vom Unternehmen eine Pensionszusage, deren Wert aus den Leistungen der Rückdeckungsversicherung abgeleitet wird. Dabei können sogar Steuern gespart werden.

Wie unser Beispiel zeigt, liegt die Steuerersparnis bei 47,68 %. Der Vorteil gegenüber einer Anlage aus versteuertem Einkommen mit einer Verzinsung von 4,5 % bei einem 50-jährigen Arbeitnehmer und einem Zusagealter von 65 Jahren, liegt bei 31 % Mehr-Nettokapital, wenn man eine Versteuerung von 35 % im Ruhestand unterstellt. Ein weiterer Vorteil für den Arbeitnehmer ist, dass er sich von Jahr zu Jahr

neu entscheiden kann, ob und in welcher Höhe variable Bezüge für die Altersversorgung investiert werden sollen.

Pensionszusagen sind aber auch eine heikle Materie, die für jeden einzelnen Fall genau geprüft werden sollten. ■

Beispiel		
Monatsabrechnung	ohne	mit
Entgeltumwandlung		
Bruttogehalt	8.000	8.000
Tantiemenzahlung	20.000	20.000
Umwandlungsbetrag	0	-14.000
Zu versteuerndes Bruttogehalt	28.000	14.000
Lohnsteuer/Soli (5,5% bei StKl III, o. Kinder)	-10.823	-4.619
Kirchensteuer (8%)	-821	-350
Summe Steuerabzug	-11.644	-4.969
ArbN-Anteil zur gesetzl. Sozialversicherung	-977	-977
Summe Abgaben	-12.621	-5.946
Nettogehalt	15.379	8.054
 Effektiver Aufwand für Gehaltsumwandlung	EUR 7.325	
Steuerersparnis in % der Umwandlung	47,68 %	

Abfindung bei Auflösung des Dienstverhältnisses

Abfindungen werden steuerlich begünstigt, wenn sie aufgrund einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt werden.

Dabei kommt es aber nicht auf die arbeitsrechtliche Beurteilung an. Für den Bundesfinanzhof (BFH) ist maßgebend, wer die Auflösung des Dienstverhältnisses anstrebte. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass diese vom Arbeitgeber veranlasst wurde. Hätte der Arbeitgeber die Auflösung nicht gewollt, wäre er ja auch nicht bereit gewesen, eine Abfindung zu zahlen. Die Finanzbehörde vertrat bislang die Auffassung, dass die steuerliche Vergünstigung verloren geht, wenn der Arbeitnehmer

die Ursache für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gesetzt hat. Zu denken ist hierbei vor allem an eine Kündigung wegen einer Dienstverletzung.

Unfreiwilliger Verlust des Arbeitsplatzes

Alle Abfindungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatzverlust gezahlt werden, sollten eine steuerliche Begünstigung erfahren. So wollte es der Gesetzgeber. Damit kommen gerade auch diejenigen in den Genuss der Steuerbegünstigung, die aufgrund einer Pflichtverletzung zum unfreiwilligen Verlust ihres Arbeitsplatzes beigetragen

haben. Ob das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet wurde, ist nicht wichtig. In Zeiten angespannter wirtschaftlicher Lage sollten daher gerade bei Kündigungen durch den Arbeitgeber und Vereinbarung einer Abfindung einige Punkte beachtet werden:

→ Für die Steuervergünstigung ist es nicht notwendig, dass durch die Abfindung ein wirtschaftlicher Nachteil ausgeglichen werden soll.

→ Es kommt nicht auf die Bezeichnung der Zahlung als „Abfindung“ an.

→ Grundsätzlich kann der ge-

kündigte Arbeitnehmer auch für einen später erst fälligen Anspruch – wie etwa eine betriebliche Altersversorgung – entschädigt werden. Der Anspruch muss im Zeitpunkt der Auflösung allerdings schon bestehen.

→ Mögliche Zahlungen im Zusammenhang mit einem Wettbewerbsverbot sind steuerlich nicht begünstigt. Hier ist an eine Aufteilung der Zahlungen zu denken.

Tipp: Sollte sich bei Ihnen in dieser Hinsicht Beratungsbedarf ergeben, stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Voller Vorsteuerabzug bei Bewirtungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) korrigierte endlich die Finanzverwaltung. Nun ist der volle Vorsteuerabzug bei betrieblichen Bewirtungskosten wieder möglich – sogar rückwirkend!

Seit 1999 sind Ihre Aufwendungen für betriebliche Bewirtungen nur noch zu 80 % steuerlich zu berücksichtigen, seit dem Jahr 2004 sogar nur noch zu 70 %. Diese Regelung betrifft aber ausschließlich die so genannten „Ertragsteuern“, also Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Da das Umsatzsteuergesetz nicht geändert wurde, bedeutete das, dass der Vorsteuerabzug nach wie vor zu 100 % gegeben ist. Dennoch hat die Finanzverwaltung ihr eigenes System durchbrochen und die



Betriebliche Bewirtung: Voller Vorsteuerabzug

Vorsteuer bei Bewirtungskosten ebenfalls nur zu 80 % bzw. 70 % gewährt.

Kürzung des Vorsteuerabzugs nicht EU-konform

Am Ende hat sich aber die

Vernunft durchgesetzt. Am 10.02.2005 hat nämlich unser höchstes Steuergericht, der Bundesfinanzhof (BFH), entschieden, dass die Kürzung des Vorsteuerabzugs mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist. Dies bringt Ihnen den vollen Vorsteuerabzug bei Bewirtungskosten. Und das rückwirkend ab 1999, sofern die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist!

Tipp: Lassen Sie uns gemeinsam prüfen, ob Ihnen aus dieser bürgerfreundlichen Entscheidung noch Ansprüche zustehen.

Leasing als letzte Lösung?

Der gewerbliche Mittelstand klagt über die restriktive Kreditpolitik der Banken. Leasing ist oft eine Lösung, wenn es knapp wird. Aber was ist dran an den Verkaufsargumenten der Leasingfirmen?

(1) **Leasing schont den Einsatz von Eigenkapital**, weil die Leasingfirma den Gegenstand zu 100 % finanziert. Das stimmt nur, wenn auf eine Leasingsonderzahlung verzichtet wird.

(2) **Leasing verbessert die Bilanzkennzahlen**: Echtes Leasing ist in der Bilanz nicht ersichtlich. Dagegen erhöht eine kreditfinanzierte Investition mit dem zugehörigen Darlehen die Bilanzsumme und verschlechtert damit viele darauf basierende Bilanzkennzahlen. Dem ist entgegen zu halten, dass zumindest bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften im Anhang die Leasingverpflichtungen anzugeben sind, also der Bank nicht verheimlicht werden können.

(3) **Leasing dient der Risikostreuung**. Oft bieten Banken bei in der Bonität schwächeren Kunden an, zwischendurch auch mal zu leasen, damit das ganze Risiko nicht das eigene



Maschinenpark: Besser leasen als kaufen?

Institut belastet. Wenn das passiert, sollte man der Bank nicht widersprechen.

(4) **Leasing schont die Liquidität**, weil zu Beginn keine liquiden Mittel abfließen. Dies ist jedoch auch bei voller Kreditfinanzierung bis auf die Umsatzsteuer der Fall. Da diese nicht mitfinanziert wird, muss sie zwischen Bezahlung und Erstattung durch das Finanzamt zwischen-

finanziert werden - zumeist aber nur einen Monat.

(5) **Leasing hat steuerliche Vorteile**. Da die Leasingdauer generell niedriger ist als die betriebliche Nutzungsdauer, entsteht bei Leasing der Aufwand früher als bei finanziertem Kauf. Bei Leasing spart man Steuern also früher. Entscheidungserheblich dürfte das aber nur bei sehr hohen Summen sein.

(6) **Leasing schafft klare Kalkulationsgrundlagen**. Die Raten bleiben bei Leasing immer gleich, bei Kauf hätte man Probleme mit der Bemessung der richtigen Abschreibung sowie der Änderung von Zinsen. Aber auch bei linearer Abschreibung entsteht keine Schwankung und Zinsen kann man festschreiben lassen.

(7) **Erhöhung der Flexibilität**. Geleaste Maschinen werden meist nach Ablauf der Mietdauer durch neue ersetzt. Werden sie aber schon zuvor nicht mehr gebraucht, ist man beim kreditfinanzierten Kauf flexibler, da ein Verkauf jederzeit möglich ist.

(8) **Sonderfaktoren beim PKW**. Beim Auto-Leasing muss man während der gesamten Nutzungsdauer eine teurere Vollkaskoversicherung beibehalten. Dagegen bestehen für Unternehmer strenge Gewährleistungspflichten, wenn der PKW wieder veräußert wird. ■

Belege und Homebanking

Der elektronische Zahlungsverkehr ist im Vormarsch. Ein Schreiben der Finanzverwaltung regelt, ob und wie die gesetzlichen Pflichten zur Belegaufbewahrung zu beachten sind.

Bankgeschäfte werden zunehmend papierlos abgewickelt, weil Bankgebühren bei Onlinebanking für Geschäftskunden gar nicht anfallen oder erheblich niedriger sind. Transaktionen werden schneller ausgeführt und sind weniger fehlerbehaftet. Außerdem ist durch den PC-Zugang jederzeit ein Blick auf den so genannten „elektronischen Kontoauszug“ möglich. Dessen Ausdruck auf

Papier genügt jedoch in der Regel nicht den steuerlichen Vorschriften über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Inhalt unverändert gespeichert

Die **Oberfinanzdirektion** München stellte klar, dass der elektronische Kontoauszug nur dann den Aufzeichnungspflichten genügt, wenn dessen Inhalt unverändert gespeichert wird. Auch muss technisch

ausgeschlossen sein, dass das Dokument bei der Speicherung, während der Aufbewahrung und bei einem späteren Ausdruck verändert werden kann. Die Finanzverwaltung behauptet, dass die derzeit eingesetzten Softwareprodukte das nicht erfüllen können.

Kontoauszüge in Papierform

Kontoauszüge in Papierform werden jedem Online-Kunden von den Banken

zusätzlich zugeleitet. Diese erfüllen die Aufbewahrungsvorschriften. Sie sind deshalb unverzichtbarer Bestandteil der Buchführung. Sicher wird die EDV-Branche aber noch Verfahren entwickeln, welche die Unveränderbarkeit der Daten sicherstellen kann.

Tipp: Bevor Sie sich jedoch auf deren Aussagen verlassen, sprechen Sie zunächst mit uns. Wir klären dann für Sie, ob das Verfahren ausreichend ist.